

Amtsgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen:
29 C 4052/22



Im Namen des Volkes
U r t e i l

In dem Rechtsstreit

██

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf
Geschäftszeichen: 1573/22/MB

gegen

██
██

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

██

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin ██████████ auf die mündliche Verhandlung vom 25.10.2024 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 23.01.2024 wird aufrecht erhalten.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 1.378,03 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger verfügte über eine bestätigte Buchung über die von der Beklagten durchzuführenden Flugreise von Berlin nach Madrid mit der Flugnummer [REDACTED] am 07.10.2022 und zurück mit der Flugnummer [REDACTED] am 08.10.2022. Der Kläger zahlte 978,03 Euro für die Flugreise. Geplante Abflugzeit für den Hinflug am 07.10.2024 war um 11:40 Uhr.

Die Beklagte gibt auf ihrer Homepage eine Annahmeschlusszeit von 45 Minuten an.

Der Kläger begab sich am 07.10.2022 um 10:10 Uhr am Flughafen Berlin an den durch die Anzeigen ausgewiesenen Abfertigungsschalter 124-126 am Terminal 1, der auch auf die Abfertigung durch die Beklagte hinwies. Er stellte sich in der Priority-Line an. Vor ihm standen ca. 10 bis 15 weitere Personen in der Warteschlange. Die Abfertigung der vor dem Kläger befindlichen Personen dauerte länger, weil sich keine Mitarbeiter an der Abfertigung befanden. Um 10:55 Uhr wechselte die Anzeige am Abfertigungsschalter und statt der Beklagten wurde nunmehr die Finnair ausgewiesen. Zum selben Zeitpunkt wechselte die Anzeige auf dem Terminalbildschirm von „Check in“ auf „Boarding“. Der Kläger begab sich darauf hin zum Informationsschalter des Flughafens. Von dort wurde der Kläger an [REDACTED] verwiesen, den von der Beklagten eingesetzten Dienstleister für die Abfertigung. S. [REDACTED] teilte dem Kläger mit, es sei ein Fehler bei der Anzeige passiert. Die Beförderung auf dem gebuchten Flug wurde dem Kläger darauf hin verweigert.

Auf die Aufforderung zur Flugpreiserstattung und Zahlung einer Ausgleichsleistung in Höhe von 400,00 Euro verweigerte die Beklagte am 11.10.2022 die Zahlung.

Mit Schreiben vom 14.10.2022 forderte der Prozessbevollmächtigte die Beklagte erfolglos zur Zahlung auf.

Mit Hinweis vom 21.11.2022 hat das Gericht die Beklagte auf die örtliche Unzuständigkeit sowie die Folgen einer rügelosen Einlassung in der Hauptsache hingewiesen. Das Gericht hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2024 ein Versäumnisurteil zu Lasten der Beklagten erlassen, das der Beklagten 25.04.2024 zugestellt worden ist. Mit Schriftsatz vom 08.05.2024 hat die Beklagte hiergegen Einspruch eingelegt.

Die Klägerin **b e a n t r a g t** zuletzt,

das Versäumnisurteil aufrecht zu halten.

Die Beklagte **b e a n t r a g t** zuletzt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger sei nicht rechtzeitig am Gate gewesen.

Auf die Eingaben der Parteien nebst Anlagen, das Versäumnisurteil vom 23.01.2024, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2024 sowie die sich aus den Entscheidungsgründen ergebenden Feststellungen und die übrigen Aktenbestandteile wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Versäumnisurteil vom 23.01.2024 war aufrechtzuerhalten. Der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch hat in der Sache keinen Erfolg. Die Klage ist zulässig und begründet.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 39 ZPO infolge rügeloser Einlassung der Beklagten nach erfolgtem Hinweis gem. § 504 ZPO.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten in Höhe von 978,03 Euro sowie einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 400,00 EUR nach Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 lit. a sowie Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 261/2004 (im Folgenden „VO“) wegen der Nichtbeförderung mit dem gebuchten Flug 123677.

Dem Kläger wurde gegen seinen Willen die Beförderung mit dem betreffenden Flug verweigert, für den er über eine bestätigte Buchung verfügte, Art. 4 Abs. 3 der VO. Es liegt eine Nichtbeförderung im Sinne der VO vor. Unter Nichtbeförderung ist nach der Legaldefinition in Art. 2 lit. j der VO die Weigerung zu verstehen, Fluggäste zu befördern, obwohl sie sich unter den Bedingungen des Art. 3 Abs. 2 am Flugsteig eingefunden haben, sofern keine vertretbaren Gründe für die Nichtbeförderung gegeben sind.

Vorliegend geht das Gericht davon aus, dass der Kläger sich 1,5 Stunden – und damit rechtzeitig – vor dem planmäßigen Abflug am Abfertigungsschalter der Beklagten eingefunden hat. Der Kläger hat bereits in der Klageschrift sowie in der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2024 substantiiert die zeitlichen Umstände seiner Ankunft am Abfertigungsschalter und Veränderungen der Anzeigen am Abfertigungsschalter sowie auf dem Terminalbildschirm dargestellt. Dem ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten. In der Folge ist die Weigerung der Beklagten zur Abfertigung des Klägers als Nichtbeförderung im Sinne der VO zu sehen, da der Kläger nicht in den Sicherheitsbereich des Flughafens und damit zum Flugsteig gelangen konnte (so auch Hopperdietzel in BeckOK FluggastrechteVO, 32. Edition Art. 2, Rn. 53; in diese Richtung auch: BGH, Beschluss vom 16.04.2013 - X ZR 83/12).

Die Nebenforderungen ergeben sich aus Verzugsgesichtspunkten. Der Anspruch auf Erstattung außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB sowie ab Rechtshängigkeit aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 S. 1 und 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Entscheidung hinsichtlich der Streitwertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Kornemann
Richterin

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 29.11.2024

El Basraoui, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle